



Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

VERORDNUNG

ZU DEN STATUTEN DES FEUERWEHRZWECKVERBANDES STÜTZPUNKT- UND REGIONALFEUERWEHR LIESTAL

vom **11. November 2020¹**
in Kraft ab **01. Januar 2021²**

¹ Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 14.06.2023 revidiert und genehmigt.

² Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 11.11.2020 beschlossen und genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§1 Regelungsbereich.....	4
B. Organisation	4
§2 Feuerwehrkommando.....	4
§3 Mannschaftsbestand	4
§4 Jugendfeuerwehr.....	4
§5 Dienstpflicht (§ 17 Abs. 2 FWG und §§ 76 und 77 GVG)	4
§6 Rekrutierung und Dienstleistung (§§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 3 FWG und § 76 Abs. 2 GVG).....	5
§7 Befreiung von der Dienstpflicht.....	5
§8 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG).....	6
§9 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 Abs. 3 FWG).....	6
§10 Abwesenheiten	6
§12 Pflichten der AdF	9
§13 Bekleidung und Ausrüstung	9
§14 Auszeichnungen, Ehrungen.....	9
§15 Versicherung	9
C. Einsatzkosten	10
§16 Ersatz der Einsatzkosten	10
§17 Entgeltliche Dienstleistungen.....	10
D. Disziplinarwesen	10
§18 Zuständigkeit.....	10
§19 Sanktionen	10
§20 Übergangsbestimmung.....	11
E. Schadenverhütung	11
§21 Feuerwehr - Einsatzpläne.....	11
§22 Zutritt im Ereignisfall	11
§23 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	11
Anhang I - Besoldung, Entschädigung der AdF	12
1. Sold.....	12
2. Entschädigungen Pikette/Kurse:.....	12
3. Leistungsprämie:	12
Anhang II – Gebühren	13
1. Brandmeldeanlagen	13
2. Pauschale Verrechnung.....	13
3. Verrechnung von eingesetzten Mitteln:.....	13

3.1. Verrechenbare Grundansätze.....	13
3.2. Verrechenbares Material	13
3.4. Verrechenbare Entsorgung von Material bei Einsätzen	14
3.5. Verrechenbare Verpflegungskosten.....	14
4. Dienstleistungen an Dritte:.....	14
4.1. Verrechenbares Personal	14
4.2. Verrechenbare Elektroprüfungen	14
4.3. Verrechenbare Prüfungen	14
4.4. Verrechenbare Kleiderreinigung	14
4.5. Einsatzpläne, Schlüsselhülsen	14
Anhang III - Einsatzplanpflichtige Objekte.....	15

Verordnung

des Zweckverbandes – Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

Die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal legt, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende Verordnung fest.

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes über die Feuerwehr³ sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen⁴ der Gemeinden Arisdorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen und Seltisberg und im Rahmen des Gebäudeversicherungsgesetzes⁵ sowie der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz⁶ betreffend der Gemeinde Büren/SO.

B. Organisation

§2 Feuerwehrkommando

¹ Der Kommandant führt die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) und legt die Organisationsstruktur fest.

² Der Kommandant, der Leiter Ausbildung, der Leiter Technik und der Leiter Administration bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

³ Die Finanzkompetenz des Kommandos ist in der separaten Weisung Visum- und Kompetenzregelung geregelt.

⁴ Die Unterschriften sind in der separaten Weisung Zeichnungsberechtigung geregelt.

⁵ Der Kommandant kann zur Lösung spezieller Aufgaben Fachkommissionen bestellen.

§3 Mannschaftsbestand

¹ Der Mindestbestand der SRFWL beträgt 90 AdF.

² Der Mindestbestand soll nicht länger als während eines Jahres unterschritten werden.

³ Hilfsdienstleistende und Angehörige der Jugendfeuerwehr sind vom Sollbestand ausgenommen.

§4 Jugendfeuerwehr

¹ Der Zweckverband kann eine Jugendfeuerwehr führen.

² Die Jugendfeuerwehr wird als selbständige Einheit SRFWL geführt.

³ Sie untersteht dem Kommandanten der SRFWL.

⁴ Die Organisation der Jugendfeuerwehr ist in der Verordnung JFW der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal geregelt.

§5 Dienstpflicht (§ 17 Abs. 2 FWG und §§ 76 und 77 GVG)

Im Kanton Basel-Landschaft

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.

³ Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) vom 7. Februar 2013

⁴ Verordnung über die Feuerwehr (FWV, SGS 760.11) vom 27. August 2013

⁵ Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (GVG) vom 24. September 1972; BGS 618.111

⁶ Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112

² Das Feuerwehrkommando entscheidet, dass Dienstleistende ab dem 18. Altersjahr in die SRFWL eintreten oder dass sie Feuerwehrdienst über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus leisten. Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich an das Feuerwehrkommando einzureichen.

Im Kanton Solothurn

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinde Büren (SO) vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden.

² Das Feuerwehrkommando entscheidet, dass Dienstleistende ab dem 18. Altersjahr in die SRFWL eintreten oder dass sie Feuerwehrdienst über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus leisten. Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich an das Feuerwehrkommando einzureichen.

§6 Rekrutierung und Dienstleistung (§§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 3 FWG und § 76 Abs. 2 GVG)

¹ Das Feuerwehrkommando bietet Personen der Mitgliedsgemeinden zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf, welche feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden.

² Das Aufgebot zur Rekrutierung erfolgt schriftlich sowie eines Inserates im Publikationsorgan der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedsgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

³ Das Feuerwehrkommando verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Es achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsgemeinden.

⁴ Es besteht kein Anspruch Feuerwehrdienst zu leisten.

§7 Befreiung von der Dienstpflicht

Von der Dienstpflicht befreit sind:

Im Kanton Basel-Landschaft

- a. die Mitglieder der Betriebskommission;
- b. die Angehörigen einer Kantons- oder Ortspolizei;
- c. Angehörige einer anerkannten Feuerwehr;
- d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- e. weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen.

Im Kanton Solothurn

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss;
- e. Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- f. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- g. der Direktor der Gebäudeversicherung, der Vorsteher des Arbeitsinspektorates, der Feuerwehrinspektor und die Präsidenten der Schätzungskommissionen;
- h. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

§8 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG)

- ¹ Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen (AdF) der SRFWL zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
- ² Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Jahresübungsplan, welcher allen AdF zugestellt wird. Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.
- ³ Das Feuerwehrkommando bezeichnet die AdF, welche in kantonalen und regionalen Kursen auszubilden sind.
- ⁴ AdF, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, tragen die dadurch entstandenen Kosten.
- ⁵ Die Ausbildungszeit beträgt für alle AdF jährlich mindestens 30 Stunden. Zusätzlich kann zu Alarm- und Spezialübungen aufgeboden werden.
- ⁶ Das Kader ist für seine Aufgaben an zusätzlichen Übungen auszubilden.
- ⁷ Den Aufgeboden zu Übungen ist Folge zu leisten.

§9 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 Abs. 3 FWG)

- ¹ Der Zweckverband richtet den Milizangehörigen der SRFWL einen Sold aus. Dieser wird im Anhang I – Besoldung, Entschädigung der AdF geregelt.
- ² Der Zweckverband richtet den Milizangehörigen der SRFWL keine Funktionsvergütungen aus.
- ³ Zur Belohnung besonders qualifizierter Leistungen kann das Kommando einem einzelnen Milizangehörigen oder einem Miliz-Team eine einmalige Prämie zusprechen.

§10 Abwesenheiten

- ¹ Absenzmeldungen sind vor der Übung, spätestens jedoch 2 Tage danach, auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg begründet einzureichen.
- ² Absenzmeldungen für Kurse sind rechtzeitig, auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg begründet einzureichen.
- ³ Unbegründete oder verspätete Absenzen können mit Geldbussen bis zu CHF 300.00. bestraft werden.

§11 Dispensierung⁷

¹ Für Entschuldigungsgründe werden zwischen einer «Kurzabsenz» und einer «Langzeitabsenz» unterschieden.

² Kurzabsenzen sind:

- a) Krankheit, Bagatellunfall
- b) Todesfall in der Familie,
- c) Berufliche Unabkömmlichkeit,
- d) Elterliche Pflichten (Elternabend etc.),
- e) Ortsabwesenheiten (Ferien, Kurs)

³ Langzeitabsenzen sind:

- a) Krankheit,
- b) Unfall,
- c) Schwangerschaft,
- d) Militärdienst (WK. Rekrutenschule etc.),
- e) Weiterbildungen,
- f) Zivildienst,
- g) Zivildienst

⁴ Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge Krankheit, Unfall

- a) AdF welche krank sind oder einen Unfall erlitten haben und aus diesem Grund keinen Feuerwehrdienst leisten können, müssen umgehend das Kommando der SRFWL informieren.
- b) Ab einer Absenz von mehr als 10 Kalendertagen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Die SRFWL kann auch bei kürzerer Absenz das Vorweisen eines Arztzeugnisses verlangen.
- c) Absenzen infolge Krankheit oder Unfall müssen durch den/die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

⁵ Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge Ferien

- a) Absenzen infolge Ferien müssen dem Kommando der SRFWL gemeldet werden (e-admin@srfwl.ch).
- b) Ferienabsenzen müssen durch den/die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

⁶ Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge beruflicher Weiterbildung, Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst

- a) AdF welche eine berufliche Weiterbildung absolvieren und dadurch ihr Feuerwehrdienst eingeschränkt werden kann, müssen umgehend und vor Antritt der beruflichen Weiterbildung, das Kommando der SRFWL informieren.
- b) Der Information über die berufliche Weiterbildung sind die entsprechenden Unterlagen und Bestätigungen beizulegen.
- c) Allfällige Absenzen müssen durch den/die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

⁷ Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 14.06.2023 beschlossen und genehmigt. Mit dieser Genehmigung von §11 und §18 wird die 20220318_Weisungen-Absenzen-Dispensation vom 17. Februar 2022 aufgehoben.

⁷ Mutterschaft

Grundsätzlich gilt gemäss Richtlinien für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten SFV Ausgabe 2007, revidiert 2017 folgendes:

- a) Während der ganzen Schwangerschaft darf kein Ernstfalleinsatz geleistet werden. Übungen dürfen während der ersten 6 Monate besucht werden, sofern es sich um eine komplikationslose Schwangerschaft handelt und keine körperlichen Maximalbelastungen (insbesondere im Atemschutz) geleistet werden.

Zusätzlich gilt in der SRFWL:

- a) Die Schwangerschaft muss bis spätestens 4 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin dem Kommando der SRFWL gemeldet werden.
- b) Schwangere dürfen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat und während der Zeit des Stillens nicht zum Feuerwehrdienst in der SRFWL verpflichtet werden. Sie werden ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft, durch den Kommandanten der SRFWL vom Feuerwehrdienst dispensiert und dürfen an keinen Übungen und Einsätzen teilnehmen.
- c) Die AdF hat einen Anspruch darauf, nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs ihre bisherige Tätigkeit zu den bisherigen Bedingungen wieder auszuüben.
- d) Es besteht hingegen kein Anspruch auf eine Reduktion der Feuerwehrtätigkeit. Eine Änderung oder Anpassung einer Funktion setzt die Zustimmung des Kommandos und letztinstanzlich des Ausschusses der Betriebskommission voraus.
- e) Allfällige Absenzen müssen durch die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

⁸ Feuerwehrauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall oder Schwangerschaft

- a) Bei Langzeitabsenzen mit Arztzeugnissen (Unfall / Krankheit/Schwangerschaft) wird im Grundsatz die Feuerwehrauglichkeit angezweifelt.
- b) Insbesondere für eine Schwangerschaft werden die Aufgaben und Arbeiten der SRFWL als gefährlich oder beschwerlich eingestuft. Gemäss Mutterschutzverordnung muss daher eine Risikobeurteilung erfolgen. Die Risiken werden in diesem Falle als sehr hoch angesehen und können schlicht nicht vermieden werden. Somit muss eine Schwangere vom Feuerwehrdienst dispensiert werden.
- c) Solange dies nicht widerlegt werden kann, wird der/die AdF vom Feuerwehrdienst dispensiert (Entscheid Kdt) und darf an keinem Einsatz und an keiner Übung teilnehmen.
- d) Ausgenommen davon sind Informationsanlässe oder Kaderrapporte.
- e) Bevor die Feuerwehrauglichkeit wieder eingesetzt wird, ist ein entsprechende Untersuchung/Test gemäss Richtlinien Schw. Feuerwehrverband zu absolvieren und die Feuerwehrauglichkeit wieder zu bestätigen. In der Regel wird dies auf die normale Überprüfung der SRFWL im Zeitraum Oktober/November gelegt. Die Kosten dieses Tests werden von der SRFWL getragen.
- f) Falls der/die AdF vor dem normalen Test der Feuerwehrauglichkeit bei der SRFWL wieder als Feuerwehrauglich gesetzt werden will, muss der/die AdF selbst bei der Arztpraxis Dr. Vogt oder Dr. Reissenberger in Liestal einen entsprechenden Termin vereinbaren und die Feuerwehrauglichkeit überprüfen lassen. Diese Kosten gehen zu Lasten AdF.

⁹Dauer und Überprüfung der Langzeitabsenz

- a) Die maximale Dauer einer Langzeitabsenz, welche in der Kompetenz des Kommandanten liegt, ist auf 1 Jahr festgelegt.
- b) Länger andauernde Langzeitabsenzen müssen durch das Kommando der SRFWL an den Ausschuss der Betriebskommission gemeldet werden. Dieser entscheidet letztinstanzlich über eine mögliche Verlängerung der Langzeitabsenz.

¹⁰Entlassung aus dem Feuerwehrdienst infolge Krankheit oder Unfall

Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kündigung zur Unzeit sind sinngemäss bei Langzeitabsenzen anzuwenden.

¹¹Absenzen bei Kursen

- a) Gemäss Statuten der SRFWL werden durch das Kommando AdF bezeichnet, welche in kantonalen und regionalen Kursen auszubilden sind. Diese werden durch das Kommando den Kursveranstaltern gemeldet.
- b) Falls ein AdF nicht am Kurs teilnehmen kann, hat dieser spätestens 4 Wochen vor Kursbeginn zu melden, damit intern ein eventueller Ersatz gesucht werden kann.⁸

§12 Pflichten der AdF

¹ Die AdF sind zu Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten gegenüber ihren Vorgesetzten und Dritten verpflichtet.

² Den Aufgeboten bei Alarmierungen zu Einsätzen ist Folge zu leisten.

³ Die AdF können auf Anordnung des Kommandanten zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet werden.

⁴ Alle AdF sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen Informationen, Fotos, Akten und dergleichen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

⁵ Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Dienstleistung bestehen.

⁶ Keine Geheimhaltungspflicht besteht in Fällen, in denen die Gesetzgebung die Aussage- oder Publikationspflicht vorsieht.

⁷ Pressemitteilungen und Informationen an die Presse über Einsätze und dienstliche Angelegenheiten ist Sache des Kommandanten.

⁸ Die AdF der SRFWL haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die Einsatzleitung diejenigen der Feuerwehr-Inspektorate zu befolgen.

§13 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Jeder AdF haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen aufgrund unzweckmässiger Verwendung aufzukommen.

² Beim Austritt aus der SRFWL oder Wegzug aus der jeweiligen Mitgliedsgemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung abzugeben. Fehlende oder defekte Ausrüstungsgegenstände können in Rechnung gestellt werden.

§14 Auszeichnungen, Ehrungen

Wer mindestens 10 Jahre aktiven Dienst geleistet hat, kann nach Beendigung seines Dienstes in der SRFWL, mit einem Geschenk ausgezeichnet werden.

§15 Versicherung

¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für Einsatz und Übung für sämtliche AdF der SRFWL bei Unfall.
- b. Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge, AdF der SRFWL.
- c. Weitere Versicherungen nach Bedarf (z. Bsp. Betriebshaftpflicht, Gebäude etc.).

⁸ Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 14.06.2023 beschlossen und genehmigt. Mit dieser Genehmigung wird die 20220318_Weisungen-Absenzen-Dispensation vom 17. Februar 2022 aufgehoben.

² Der versicherte Dienst beginnt bei Einsätzen mit der Alarmierung und bei Übungen mit dem Eintreffen in der Feuerwache.

C. Einsatzkosten

§16 Ersatz der Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten für Mitgliedsgemeinden im Kanton Basel-Landschaft erfolgt gemäss FWG vom 07. Februar 2013 und den Kommandoakten des Kantons Basel-Landschaft.

² Eigentümer oder Besitzer von Brandmelde- und Löschanlagen, gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen einen Fehl- oder Täuschungsalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der SRFWL zu ersetzen.

³ Die Verrechnung von Schadendiensteinsätzen im Kanton Solothurn erfolgt gemäss der Verordnung über den kantonalen Schadendienst und den Kommandoakten des Kantons Solothurn.

⁴ Die Verrechnung von Einsatzkosten im Kanton Solothurn bei wiederholten Fehlalarmen von Brandmelde- und Löschanlagen richtet sich nach den Rechtlichen Grundlagen Handhabung automatischer Brandmelde- und Löschanlagen deren Kommandoakten des Kantons Solothurn.

⁵ Die Gebühren für die Verrechnung und Ersatz von Einsatzkosten ist im Anhang II geregelt. Der Anhang II ist ein von der Gemeindeversammlung genehmigter Gebührentarif.

⁶ Der Ertrag aus Feuerwehreinsätzen fällt in die Kasse des Zweckverbandes.

§17 Entgeltliche Dienstleistungen

¹ Das Erbringen entgeltlicher Dienstleistungen zugunsten Privater wird der SRFWL gestattet.

² Als entgeltliche Dienstleistungen gelten solche, die auch durch spezialisierte Privatunternehmen ausgeführt werden dürfen, insbesondere:

- a. Weitergehender Einsatz nach Abschluss der Erstintervention;
- b. freiwillige Dienstleistungen auf Ersuchen der Betroffenen;
- c. Sicherheitsaufgaben bei Anlässen.

D. Disziplinarwesen

§18 Zuständigkeit⁹

¹ Übertretungen der Statuten oder dieser Verordnung durch AdF der SRFWL ahndet das Kommando der SRFWL. Im Kanton Solothurn ist der örtliche Friedensrichter zuständig; ihm werden die Betreffenden AdF der Gemeinde Büren/SO gemeldet.

² Übertretungen der Statuten oder dieser Verordnungen durch Dritte ahndet der Gemeinderat des Ortes der Übertretung. Im Kanton Solothurn ist der örtliche Friedensrichter zuständig; ihm werden die Betreffenden gemeldet.

³ Das Kommando entscheidet über Sanktionen gemäss nachfolgendem Stufenplan:

- a) Das Kommando sucht das Gespräch mit der betroffenen Person und versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung anzubieten.
- b) Das Kommando verfügt in einem Gespräch gegenüber der fehlbaren Person einen schriftlichen Verweis.
- c) Das Kommando verfügt nach wiederholtem Fehlverhalten angemessene Sanktionen gem. dieser Verordnung und informiert die Betriebskommission.

⁴ Die Betriebskommission ist Rekursstelle für den Sanktionierten/die Sanktionierte.

§19 Sanktionen

¹ Die Strafen für Übertretung dieser Verordnung durch AdF der SRFWL im Kanton Basel-Landschaft sind:

- a. Verweis;
- b. Geldbusse bis CHF 300.00;

⁹ Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 14.06.2023 beschlossen und genehmigt. §18 Grundsatz gelöscht; §19 Zuständigkeit in §18 Zuständigkeit umbenannt und Zuständigkeit von BK Ausschuss zum Kommando SRFWL delegiert

- c. Degradierung;
- d. Ausschluss aus der SRFWL und Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen.

² Die in Abs. 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können kombiniert werden.

³ Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbandes.

§20 Übergangsbestimmung

Wer gemäss alter Rechtslage seine Dienstpflicht erfüllt hat, wird nach Inkrafttreten dieses Reglements nicht wieder dienstpflichtig.

E. Schadenverhütung

§21 Feuerwehr - Einsatzpläne

¹ Im Rahmen der einschlägigen VKF-Vorschriften und gemäss Stand der Technik haben Objekt-Eigentümer Feuerwehr-Einsatzpläne bei SRFWL einzureichen. Im Anhang III werden weitere Objekte definiert, für welche Feuerwehr-Einsatzpläne eingereicht werden müssen.

² Diese können durch die SRFWL gegen Verrechnung erstellt werden.

³ Von Dritten erstellte Feuerwehr-Einsatzpläne sind der SRFWL nach erfolgter Aufforderung innert 6 Monaten zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Zusätzlicher Aufwand, insbesondere bei mangelhafter Ausführung der Feuerwehr-Einsatzpläne, wird in Rechnung gestellt.

⁵ Für Objekte im Kanton Solothurn gilt der Leitfaden Einsatzplanung der Kommandoakten des Feuerwehrinspektorats des Kantons Solothurn.

§22 Zutritt im Ereignisfall

¹ Für Objekte, bei welchen Feuerwehr-Einsatzpläne erstellt werden müssen, kann die SRFWL das Setzen von mindestens einer Schlüsselhülse verlangen.

² Der Gebäudeeigentümer hat nach Absprache mit der SRFWL zu seinen Lasten die Schlüsselhülsen zu setzen oder setzen zu lassen. Der SRFWL ist einen aktueller Generalpass abzugeben.

³ Reglementskonforme Schlüsselhülsen können bei der SRFWL bezogen werden.

⁴ Die SRFWL legt den Standort der Schlüsselhülse in Absprache mit dem Gebäudeeigentümer fest.

⁵ Änderungen des Schliessplans sowie die Übergabe neuer Schlüssel müssen vorgängig mit der SRFWL koordiniert werden.

§23 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Die Verordnung des Zweckverbandes der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr vom 27.06.2019 wird aufgehoben.

² Die Verordnung des Zweckverbandes der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr wurde durch die Betriebskommission am 11.11.2020 beschlossen.

³ Die Verordnung des Zweckverbandes der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.

⁴ Die Verordnung des Zweckverbandes der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr wurde durch die Betriebskommission am 14.03.2023 revidiert und beschlossen.

⁵ Die Weisung Absenzwesen-Dispensation vom 14. Juni 2023 wurde durch die Betriebskommission am 14.03.2023 aufgehoben.

Für die Betriebskommission:



Sascha Schob

Präsident



Pascale Meschberger

Vizepräsidentin

Anhang I - Besoldung, Entschädigung der AdF ¹⁴

Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal legt, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende Besoldungen und Entschädigung an die AdF fest:

1. Sold

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Übungen / Dienstleistungen intern	Stunde	20.00	
Einsätze	Stunde	35.00	
Dienstleistungen zugunsten Dritter	Stunde	35.00	

2. Entschädigungen Pikette/Kurse:

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Pikettdienst Wochenende/Feiertage	Piketteinheit	250.00	Dienstzeiten gemäss Weisungen Kommando über Pikettdienst
Pikettdienst Arbeitstage	24h	50.00	Dienstzeiten gemäss Weisungen Kommando über Pikettdienst
Kurse	Kurstag	200.00	Pauschalentschädigung pro Kurstag; es wird kein zusätzlicher Sold ausbezahlt

3. Leistungsprämie:

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Belohnung einmaliger besonders qualifizierter Leistungen - Miliz	Jahr	Max 5'000.00	

Die Leistungsprämie können nicht kumuliert werden.

Diese Besoldungsverordnung ist durch die Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 24.08.2022 beschlossen und genehmigt worden und tritt per 01. Dezember 2022 in Kraft.

Für die Betriebskommission:


 Sascha Schob
 Präsident


 Pascale Meschberger
 Vizepräsidentin

¹⁴ Der Anhang I wurde von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 24.08.2022 revidiert und genehmigt und per 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzt.

Anhang II – Gebühren¹⁵

Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal erhebt, gestützt auf das Feuerwehrgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 07.02.2013, die Kommandoakten BL, die Kommandoakten SGV 02-06-03 und auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende Gebühren für Einsätze und Dienstleistungen:

1. Brandmeldeanlagen

Für ausgelöste Brandmeldeanlagen (BMA) im Einzugsgebiet der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, bei welchen keine Lösch- und/oder Rettungseinsätze notwendig sind, werden dem Eigentümer der Anlage pauschal folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

Was	Einheit	Ansatz in CHF
Brandmeldeanlagen, Fehl- und Täuschungsalarme	Pauschal	1'000.00
zuzüglich administrative Aufwendungen	Pauschal	80.00

2. Pauschale Verrechnung

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Mutwillige Alarmierung der Feuerwehr	Pauschal	2'000.00	
Zuzüglich administrative Aufwendungen	Pauschal	80.00	

3. Verrechnung von eingesetzten Mitteln:**3.1. Verrechenbare Grundansätze**

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
AdF	Stunde	70.00	
Personenwagen bis 3.5 t	Stunde	50.00	
Kleinfahrzeuge bis 7.5 t	Stunde	120.00	
Grossfahrzeuge ab 7.5 t	Stunde	200.00	
Hubretter/Autodrehleiter	Stunde	250.00	
Anhänger	Stunde	25.00	
Blachen für Notdach	m ²	4.00	
Ölbinder Strasse	Sack	30.00	
Ölbinder Gewässer	Sack	90.00	
Wärmebildkamera	Einsatz	200.00	Inkl. Fahrzeug und Personal
AS-Flaschenfüllung	Stück	10.00	
Flaschenfüllung (50 Liter)	Stück	50.00	
Schlauchmaterial	Lm	1.00	
Treibstoffe	Liter		effektive Preise
Schaummittel	Liter	4.00	effektive Preise
Pulver	Kg		effektive Preise
Leiterprüfung Anstell- und Steckleitern	Stück	80.00	
Leiternprüfung Schiebeleiter	Stück	120.00	
Leiternprüfung Stützenleiter	Stück	150.00	

3.2. Verrechenbares Material

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Rauch- resp. Nebelgerät	Anlass	50.00	
Rauch- resp. Nebelmittel	per Liter	18.00	
Füllung Handfeuerlöscher	Stück		effektive Preise
Övlies	Meter	4.00	
Kissen «Rhodia Sorbarix»	Stück / 1m	65.00	
Kissen «Rhodia Sorbarix»	Stück / 3m	120.00	
Notzelt	Einsatz	250.00	inkl. Retablieren

¹⁵ Der Anhang II wurde von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 24.08.2022 revidiert und genehmigt und per 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzt.

3.4. Verrechenbare Entsorgung von Material bei Einsätzen

Was	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Ölwehr Strasse	100.00	pauschal pro Ereignis, wenn Ölbinden eingesetzt wird.
Ölwehr Gewässer	200.00	pauschal pro Ereignis, wenn Ölbinden eingesetzt wird.
Verkehrsunfall	effektive Kosten	pro Ereignis, wenn Carrosserieteile entsorgt werden.
Brand	effektive Kosten	pro Ereignis, wenn Brandschutt entsorgt wird.

3.5. Verrechenbare Verpflegungskosten

Was	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Zwischenverpflegung	15.00	pro eingesetzten AdF
Hauptmahlzeit	25.00	pro eingesetzten AdF

4. Dienstleistungen an Dritte:

4.1. Verrechenbares Personal

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
AdF an Werktagen	Stunde	70.00	
Werkstattarbeiten	Stunde	120.00	

4.2. Verrechenbare Elektroprüfungen

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Arbeitszeit Techniker	Stunde	100.00	Nach Aufwand
Administration inkl. Prüfgerät	Pauschal	120.00	pro Auftrag

4.3. Verrechenbare Prüfungen

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Seilprüfungen	Stunde	50.00	
Absturzsicherungsset	Stück	50.00	
Administration	Pauschal	20.00	pro Auftrag/Einsatz

4.4. Verrechenbare Kleiderreinigung

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Brandschutz-Jacke	Stück	25.00	
Brandschutz-Hose	Stück	25.00	
Brandschutz Handschuhe	Stück	9.00	
Arbeits-Jacke	Stück	12.00	
Arbeits-Hose	Stück	5.00	
Strick-Jacke	Stück	10.00	
T-Shirt	Stück	5.00	

4.5. Einsatzpläne, Schlüsselhülsen

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Erstellen von Einsatzplänen	Stunde	120.00	
Ausserordentlicher Aufwand	Stunde	120.00	
Feuerwehr-Schlüsselhülse angeliefert	Stück	500.00	mit Zylinder, ohne Einbau
Feuerwehr-Schlüsselhülse montiert	Stück	770.00	mit Zylinder, fertig montiert

Dieser Anhang ist durch die Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 24.08.2022 beschlossen und genehmigt worden und tritt per 01. Dezember 2022 in Kraft.

Für die Betriebskommission:


Sascha Schob

Präsident



Pascale Meschberger

Vizepräsidentin

Anhang III - Einsatzplanpflichtige Objekte

Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal legt, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende, zusätzlich zu den VKF-Vorschriften Einsatzplanpflichtige Objekte fest:

Aspekt	Objekt-Datenblatt	Anfahrt	Situationsplan	Gebäude- Detailplan	Ökologie- plan	ABC-Gefahren	Lüftungs- konzept	Schlüssel- hülse	
VKF-/FKS Brandschutzmerkblatt	Räume > 1000 Personen	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja	
	Hochhäuser QSS3+ ¹³	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja	
	Beherbungsbetriebe Typ A ¹⁴ /B ¹⁵	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja	
	Verkaufsgeschäfte > 4800m ² Brandabschnittfläche	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja	
	Stadien offene Bauweise mit > 10'000 Personen	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja	
	Gewerbebetriebe QSS3 ⁷	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja	
	Parking, AEH > 100PP oder > 2 Geschosse	situativ	ja	ja	situativ	nein	ja	ja	
	Objekte mit LRWA ¹⁶	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	
	Betriebe mit Betriebsfeuerwehr	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja	
	Photovoltaikanlagen, Windkraftwerke > 30kWp	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	nein	ja
	Brandmelde- und / oder Sprinkleranlage vorhanden	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja
	Störfall/ABC	ja	ja	ja	ja	ja	ja	situativ	ja
	Gemeinde	Bauten mit definierten Feuerwehrstandplätzen ¹¹	ja	ja	situativ	situativ	nein	nein	ja
Hochhäuser QSS2 ¹⁷		situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja	
Autoeinstellhallen 600m ² . ^{11,18}		situativ	ja	ja	situativ	nein	ja	ja	
Schlechte Wasserversorgung ^{11,19}		ja	ja	nein	nein	nein	nein	situativ	

¹³ Gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15de

¹⁴ Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind

¹⁵ Insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 und mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind.

¹⁶ Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr

¹⁷ Auf Kosten Zweckverband (exkl. Schlüsselhülsen)

¹⁸ Autoeinstellhallen ab 600m²

¹⁹ Der nächste Hydrant ist mehr als 200m vom Objekt entfernt, oder hat wenig Wasserdruck resp. die Leistung ist ungenügend.

Dieser Anhang ist durch die Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 11.11.2020 beschlossen und genehmigt worden und tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.

Für die Betriebskommission:



Sascha Schob

Präsident



Pascale Meschberger

Vizepräsidentin

